

BdB e.V. • LV Thüringen • Alfred-Hess-Str. 36 • 99094 Erfurt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Postfach 90 03 54

99106 Erfurt

BdB e.V.
Geschäftsstelle
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
Tel: 040-386 29 03-0
www.berufsbetreuung.de
info@bdb-ev.de
Vereinsregister Hamburg 16753

Hamburg und Erfurt,
13.07.2022

Stellungnahme des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V. zum Thüringer Gesetzentwurf zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGB-tOG)

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Vertretungsberechtigter Vorstand: Thorsten Becker, Hennes Göers, Andrea Schwin-Haumesser
Geschäftsführer: Dr. Harald Fréter

I. Vorbemerkungen

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substantielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der Folge zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, daher soll das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (ThürAGBtG) vom 19. Juli 1994 (GVBl. 1994, 905), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 418), aufgehoben und durch ein Thüringer Gesetz zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGBtOG) ersetzt werden.

II. Stellungnahme

Zunächst einmal betrifft ein Teil der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige rechtliche Betreuer*innen naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Das primäre Interesse für die Berufsinhaber*innen besteht darin, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in die Lage versetzt werden, ihre gesetzlichen Pflichten adäquat zu erfüllen.

Zu § 4 (Finanzierung von Betreuungsvereinen, Bedarf und Voraussetzungen)

Betreuungsvereine brauchen eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planung durch das Land, auf die gem. § 17 BtOG auch ein Anspruch besteht. Dies gilt gerade auch in Anbetracht der ab 2023 auf die Betreuungsvereine zukommenden arbeitsintensiven neuen Aufgaben, insbesondere der Anbindung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen sowie der Übernahme von Verhinderungsbetreuungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BtOG sowie § 15 Abs. 2 Nr. 4 BtOG i.V.m. § 1817 Abs. 4 BGB in der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung).

Der BdB begrüßt, dass anerkannte Betreuungsvereine künftig einen gesetzlichen Leistungsanspruch auf eine Förderung haben, statt wie bisher durch Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachausgaben.

Zu § 7 (Modellprojekt)

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben.

Thüringen macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und plant es in drei Modellkommunen umzusetzen (Jena, Greiz und Nordhausen). Grundsätzlich befürwortet der BdB die Erprobung des Instruments der erweiterten Unterstützung.

Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des Verbandes bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte allerdings auch offen gegenüber weiteren Ideen zeigen. Ein niedrigschwelliges „Clearing-System“ wie das der erweiterten Unterstützung, könnte nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht wird, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich der Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus steht. Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im Betreuungsrecht gedacht. Die betreuenerische

Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB fordert nicht nur die gesetzliche Verpflichtung einer modellhaften Erprobung der erweiterten Unterstützung, sondern auch eine aktive Diskussion und Erprobung alternativer Konzepte, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden umfangreiche Veränderungen beim Ausführungsgesetz notwendig sein. Der hier vorliegende Entwurf ist – mit wenigen Ausnahmen – insgesamt zu begrüßen.

Abschließend weisen wir noch – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handelt – auf Folgendes hin:

Die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts wird für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuer*innen – mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein. So kommen auf Berufsbetreuer*innen u.a. ein Kennenlerngespräch bei neuem Klienten sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht), es wird neue Besprechungspflichten geben (z.B. die Erörterung des Jahresberichts mit dem Klienten). Insgesamt werden mehr Besprechungen mit dem Klienten erforderlich sein, u.a., um die Wünsche gem. § 1821 BGB/23 festzustellen und die Klienten im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bzgl. der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. **Diese Mehrarbeit muss selbstverständlich auch finanziert werden.** Der BdB bittet deshalb die Landesregierung, unsere Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, berücksichtigt wird und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachweisen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inkl. Dynamisierung und Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages einsetzt.

Der Vorstand der Landesgruppe Thüringen ist gern bereit auch persönlich in den Gremien ergänzend Stellung zu beziehen und Fragen zu beantworten.

Hamburg und Erfurt, 13. Juli 2022



Siegmar Mücke

BdB Sprecher Landesgruppe Thüringen